

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

BETRIEBSSATZUNG

**des Eigenbetriebs
„Städtische Wasserversorgung“**

vom 15. Dezember 1987

in der Fassung der 1. Änderung

vom 13. Dezember 2017

Aufgrund von § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
„Städtische Wasserversorgung“**

beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs**

Die Stadt Bad Liebenzell betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird. Betriebszweck ist die Versorgung des Gebietes der Stadt Bad Liebenzell mit Trinkwasser. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Wasserversorgung."

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.

**§ 4
Organe des Eigenbetriebs**

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Technische Ausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung beteiligt.

**§ 5
Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach § 8 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

**§ 6
Aufgaben des Technischen Ausschusses**

Der Technische Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit entsprechend der Regelung der Hauptsatzung anstelle des Gemeinderates über

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Vermögensplan veranschlagten Mittel einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zur Leistung von im Erfolgs- und Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall,
3. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
4. die Gewährung von Zuwendungen (Freiheitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 2.500,- Euro und nicht mehr als 15.000,- Euro jährlich im Einzelfall,
5. den Verzicht (Erlass) auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 2.500,- Euro und nicht mehr als 7.500,- Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,- Euro übersteigen, aber nicht mehr als 25.000,- Euro betragen,

7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert im Einzelnen mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt,
8. die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen sowie die Verpachtung und sonstige Gebrauchsüberlassung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro.“

§ 7

Stellung und Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann diese anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt oder den Eigenbetrieb nachteilig sind.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus
 - a) dem Leiter des Stadtbauamtes der Stadt Bad Liebenzell als technischem Werkleiter und
 - b) dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Bad Liebenzell als kaufmännischem Werkleiter.Beide Werkleiter sind gleichberechtigt.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die ständigen Vertreter der Werkleiter werden von der Werkleitung bestimmt.
- (3) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.
- (4) Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Vermögensplan veranschlagten Mittel einschließlich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zur Leistung von im Erfolgs- und Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall,
 3. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 4. die Gewährung von Zuwendungen (Freigeigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
 5. den Verzicht (Erlass) auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen für die Dauer bis zu 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 7. den Erwerb und die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen nicht mehr als 15.000,- Euro beträgt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertbegrenzung; ausgenommen sind hiervon Versicherungen zugunsten Dritter.
 9. die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen sowie die Verpachtung und sonstige Gebrauchsüberlassung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 15.000,- Euro.
 10. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

-
11. die Änderung von bestehenden Vereinbarungen über Kredite, soweit diese Änderungen die Laufzeit oder die Höhe nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Personalangelegenheiten

Für die Ernennung und Entlassung von Beamten, die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Werkleiter gemeinschaftlich.
- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Bürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 Abs. 1 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden. Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung werden von dem jeweils zuständigen Werkleiter unterzeichnet. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigte Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.